



Nützliche Details
Stabile Ausführungen
Vielfältiger Einsatz

easy bcareo

UNFALL- UND TRANSPORTSÄRGE

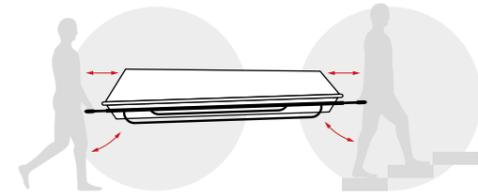
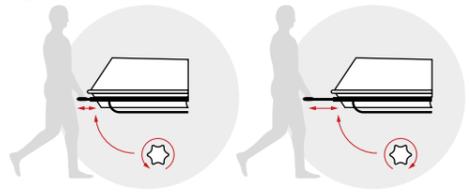
Unfall- und
Transportsärge

Auf einen Blick

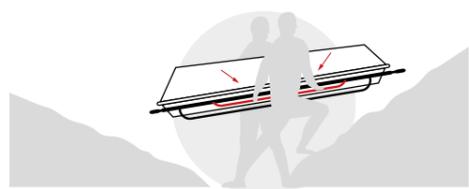
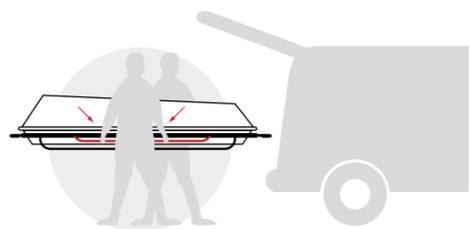
► Tragekomfort

- Geringes Eigengewicht
- Stufenlos und einfach ausziehbare Griffstangen
- Ergonomisch geformte Gummigriffe mit Fingermulden
- Verdrehgeschützte Griffstangen
- Praktische Tragebügel an den Längsseiten (optional)

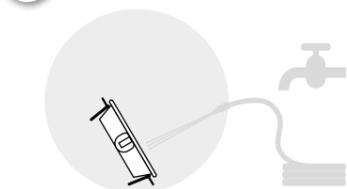
 Stufenlos und einfach ein- und ausziehbare Griffstangen



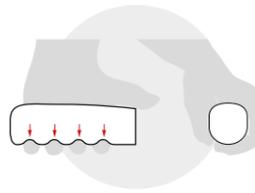
 Praktische Tragebügel an den Längsseiten (optional)



 Einfache, hygienische Reinigung



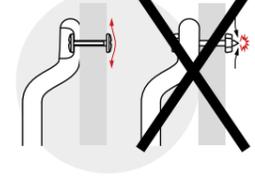
 Ergonomisch geformte Gummigriffe



 2-Punkt-Verriegelung mit Stahlbügelverschlüssen an den Stirnseiten



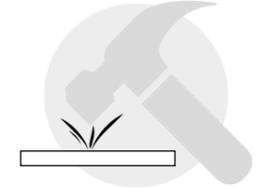
 Keine überstehenden Verschraubungen



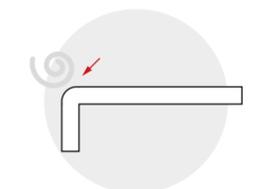
 Geringes Eigengewicht



 Kratz- und stoßfestes GFK oder High-Impact-Polystyrol



 Alle Kanten entgratet



► Materialien

- Kratz-, stoßfestes und geruchsneutrales GFK oder High-Impact-Polystyrol (HIPS)
- Alle Konstruktionsmaterialien korrosionsbeständig

► Verschluss

- 2-Punkt-Verriegelung mit Stahlbügelverschlüssen an den Stirnseiten
- Sekundenschnelles, sicheres Arretieren des Sargdeckels
- Ringösen für Vorhängeschlösser zum Schutz vor unbefugtem Zugriff

► Hygiene

- Glatte Innenflächen
- Einfache Reinigung
- Schnelles Desinfizieren

► Verarbeitung

- Entgratete Kanten
- Keine überstehenden Verschraubungen (Spitzen)
- Gewichtsminimierte, verwindungssteife Stahlrahmenkonstruktion

► Beste GM-Qualität „Made in Germany“

- Moderne Formgebung
- Hochwertige Materialien
- Dauerhaft belastbar
- Ständige Weiterentwicklung
- Zuverlässiger Service

easy care, das sind unsere Unfall- und Transportsärge, die wir Ihnen in diesem Katalog vorstellen möchten. Sie finden überall dort ihren Einsatz, wo es um einen pietätvollen und situationsgerechten Transport eines Verstorbenen geht.

- Unfall- und Bergesituationen
- Überführungen
- Umbettungen
- Begräbnissen
- Hausinternen Transporten

(z.B. Pathologie, Gerichtsmedizin, Krematorium, etc.)

All diese Situationen werden jeweils durch die angebotenen Modelle in vollem Umfang abgedeckt. So eignen sich die R90-er Modelle als „Allrounder“ für den alltäglichen Einsatz. Die Modelle der R70er-Reihe sind darüber hinaus für den regelmäßigen und besonders anspruchsvollen Einsatz ausgelegt. Die zusätzliche Option einer individuellen Farbgebung und /oder Beschriftung runden das Angebot ab.

Die Unfall- und Transportsärge **easy care** sind, wie der Name schon sagt, nicht nur pflegeleicht, sondern auch robust und haben ein geringes Eigengewicht. Bereits seit über 20 Jahren zählen diese Unfall- und Transportsärge zur Standardausrüstung.

Sie werden stetig von uns weiterentwickelt, damit sie die vielfältigen Einsatzanforderungen optimal erfüllen.

Unsere in Deutschland befindliche Produktion liefert Ihnen ein qualitativ hochwertiges Produkt, auf welches Sie sich auch unter schwierigsten Einsatzbedingungen stets verlassen können. Die verarbeiteten Materialien sind ausgelegt auf eine **lange** und **extreme Belastbarkeit** und sind zum Teil pulverbeschichtet oder auch glanzverzinkt. Die Sarggestelle sind verwindungssteife Stahlkonstruktionen, die durch die Kombination von Rund- und Vierkantrohren gewichtsminimiert sind. Die Sargwannen und Sargdeckel werden nahtlos aus einem Stück gefertigt, ohne geschweißte Ecken und Kanten und sind somit einfach rückstandslos und hygienisch zu reinigen.

Diese Qualitätsmerkmale stellen für Sie eine **lohnenswerte Investition** dar, da Sie damit viele Jahre ohne wiederkehrende Reparatur- oder Neuanschaffungskosten planen und arbeiten können.

Die Kombination von Qualität, einem **optimalen Preis-Leistungsverhältnis** und einer bedarfsgerechten Produktentwicklung hat uns das Vertrauen einer großen Anzahl von Kunden gebracht.

Überzeugen Sie sich selbst von unseren **easy care** Modellen in bewährter **GM**-Qualität!

Inhalt

Seite:

- 02** GFK - Die Verarbeitung
- 03** HIPS - Die Verarbeitung

Unfall-/Transportsärge aus HIPS

- 04** R90h
- 05** R93h

- 06** R90s
- 07** R93s

Unfall-/Transportsärge aus GFK

- 08** R70s
- 09** R73s

- 10** R74s
- 11** R75s

- 12** HIPS - Transportwannen
- 13** GFK - Transportwannen

- 14** Sonderausstattungen
- 15** Modellübersicht

- 16** Versand und Verpackung
- 17** AGB

GFK - Die Verarbeitung

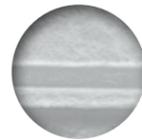
Wir sind davon überzeugt, dass eine gute Konstruktion von einem Unfall- und Transportsarg nur gelingen kann, wenn man den Einsatzzweck in vollem Umfang berücksichtigt. Dies haben wir bei den Modellen R70s-R75s in vollem Umfang getan.



Modelle:

R70s R73s R74s R75s W70s W73s

1
Material (Deckel und Wanne)



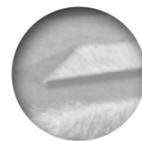
GFK Glasfaserverstärkter Kunststoff

Wanne und Deckel aus einem Stück gefertigt. Ohne Nähte und Fugen.



Die Innenflächen sind absolut glatt und daher rückstandsfrei und einfach zu reinigen. Außen grundiert und mit einem 2-Komponenten-Lack versiegelt. Extrem stabil und widerstandsfähig, unempfindlich gegen Stöße und Schläge.

2 = 2 (Modell R74s · R75s)



Der Sargdeckel lässt sich im Bedarfsfall als zusätzliche Tragewanne verwenden. Die parallel ausgeformten Kufen ermöglichen ein sicheres, ebenerdiges Abstellen. Die seitlich in den Sargdeckel eingelassenen Griffstangen erlauben ein einfaches Öffnen ohne zusätzliche Deckelgriffe.

3
Handgriffe am Deckel (Modell R70s · R73s)
Korrosionsbeständige Kunststoffgriffe. Sicher und ohne spitze Kanten vernietet.



4
Verschluss



2-Punkt-Verriegelung

Schnelle, dichte und feste Arretierung des Deckels an den Stirnseiten. Mit Ringösen zum sicheren Verschluss mittels Vorhängeschlossern.

5
Ergonomisch geformte Gummigriffe



Die Fingermulden bilden einen sicheren und bequemen Tragehalt. Selbst bei schweren und längeren Transporten bequem und weich greifbar.

6
Griffstangen



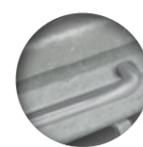
Die verdrehgeschützten Griffstangen lassen sich, entsprechend der Transportsituation, stufenlos einschieben und ausziehen. Sie sind oberflächenglanzverzinkt und somit gegen Korrosion geschützt.

7
Arretierung



Sterngriff
Gut greifbare Sicherungsschraube für schnelles und sicheres Lösen, sowie Arretieren der Griffstangen.

8
Tragebügel



Die optional erhältlichen, seitlichen Tragebügel erhöhen die Transport- und Handhabungsqualität und sind immer zu empfehlen.

9
Belastbarkeit

Das verwindungssteife Tragegestell wird direkt einlaminiert und erhöht so die sichere und dauerhafte Belastbarkeit, ohne weitere Verbindungselemente.



10
Farben/Sonderfarben
Die Standardfarbe ist Silbergrau. Sonderfarben nach RAL-Karte auf Anfrage.



HIPS - Die Verarbeitung

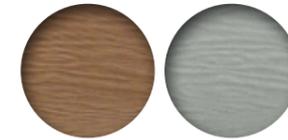
Unfall- und Transportsärge aus hochschlagfestem Kunststoff (HIPS) überzeugen durch ein besonders geringes Eigengewicht und eine durchweg porenfreie Oberfläche. Neben der Standardfarbe „Steingrau“ können Sie die Särge sogar mit einer aufgetragenen Folie in Eichenholzoptik bestellen.



Modelle:

R90h R93h R90s R93s W90h W93h W90s W93s

1
Materialien (Deckel und Wanne)



HIPS High-Impact-Polystyrol

Durchgefärbtes Material mit Holzstruktur. Wanne und Deckel aus einem Stück gezogen. Ohne Nähte und Fugen. Die Innenflächen sind absolut glatt und daher rückstandsfrei und einfach zu reinigen.

2
Handgriffe am Deckel



Pulverbeschichtete, korrosionsbeständige Metallgriffe.



Sicher und ohne spitze Kanten vernietet (hygienisch, einfache Reinigung).

3
Verschluss



2-Punkt-Verriegelung

Schnelle, dichte und feste Arretierung des Deckels an den Stirnseiten. Mit Ringösen zum sicheren Verschluss mittels Vorhängeschlossern.

4
Ergonomisch geformte Gummigriffe



Die Fingermulden bilden einen sicheren und bequemen Tragehalt. Selbst bei schweren und längeren Transporten bequem und weich greifbar.

5
Griffstangen



Die verdrehgeschützten Griffstangen lassen sich, entsprechend der Transportsituation, stufenlos einschieben und ausziehen. Sie sind oberflächenglanzverzinkt und somit gegen Korrosion geschützt.

6
Arretierung



Sterngriff
Gut greifbare Sicherungsschraube für schnelles und sicheres Lösen, sowie Arretieren der Griffstangen.

7
Verbindungsschraube



In Gestellfarbe verzinkte Verbindungsschrauben von Wanne und Gestell.

8
Tragebügel



Die optional erhältlichen, seitlichen Tragebügel erhöhen die Transport- und Handhabungsqualität und sind immer zu empfehlen.

9
Belastbarkeit

Verwindungssteife Stahlkonstruktion, die durch die Kombination von Rund- und Vierkantrohren gewichtsminiert ist. Pulverbeschichtet.



Die Holzoptik macht die Unfall- und Transportsärge R90h und R93h zu pietätvollen Tragehelfern. Die Konstruktion und die Verwendung leichter, robuster Materialien trägt mit dazu bei, sie flexibel und unkompliziert zu handhaben.



Bestell-Nummer:

R90h



Material
(Wanne/Deckel)

HIPS



seitliche
Tragebügel

ohne



Eigengewicht

27 kg



Belast-
barkeit

120 kg



Griffe am
Deckel

Metall



Länge
Griffstangen
eingeschoben

209 cm



Länge
Griffstangen
ausgezogen

264 cm



Breite
breitester
Punkt

69 cm



Höhe
höchster
Punkt

48 cm



Boden-
freiheit
unter Wanne

4,5 cm

Bestell-Nummer:

R93h



Material
(Wanne/Deckel)

HIPS



seitliche
Tragebügel

mit



Eigengewicht

28 kg



Belast-
barkeit

120 kg



Griffe am
Deckel

Metall



Länge
Griffstangen
eingeschoben

209 cm



Länge
Griffstangen
ausgezogen

264 cm



Breite
breitester
Punkt

71 cm



Höhe
höchster
Punkt

48 cm

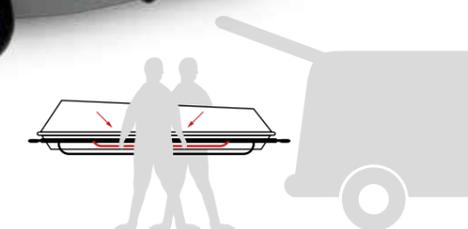


Boden-
freiheit
unter Wanne

4,5 cm



Die Modelle R90s und R93s sind robuste „Helfer“ und dienen schlicht und unauffällig. Die Form und Ausstattung ist funktional und bietet einen hervorragenden Tragekomfort, sowie einfaches und hygienisches Reinigen.



Bestell-Nummer:

R90s



Material (Wanne/Deckel)	seitliche Tragebügel	Eigengewicht	Belastbarkeit	Griffe am Deckel
HIPS	ohne	27 kg	120 kg	Metall



Länge Griffstangen eingeschoben	Länge Griffstangen ausgezogen	Breite breitester Punkt	Höhe höchster Punkt	Bodenfreiheit unter Wanne
209 cm	264 cm	69 cm	48 cm	4,5 cm

Bestell-Nummer:

R93s



Material (Wanne/Deckel)	seitliche Tragebügel	Eigengewicht	Belastbarkeit	Griffe am Deckel
HIPS	mit	28 kg	120 kg	Metall



Länge Griffstangen eingeschoben	Länge Griffstangen ausgezogen	Breite breitester Punkt	Höhe höchster Punkt	Bodenfreiheit unter Wanne
209 cm	264 cm	71 cm	48 cm	4,5 cm

Die Unfall- und Transportsärge R70s und R73s sind aus robustem und widerstandsfähigem GFK gefertigt, ideal für den regelmäßigen Einsatz auch unter schwierigen Bedingungen.

Durch eine optional erhältliche Farbgebung und Beschriftung eignen sich die Unfall- und Transportsärge für den ständigen Einsatz und gewähren ein individuelles und pietätvolles Auftreten. (siehe Seite 14)



Bestell-Nummer:

R70s



Material (Wanne/Deckel)

GFK



seitliche Tragebügel

ohne



Eigengewicht

25 kg



Belastbarkeit

150 kg



Griffe am Deckel

Kunststoff



Länge Griffstangen eingeschoben

212 cm



Länge Griffstangen ausgezogen

265 cm



Breite breitester Punkt

68 cm



Höhe höchster Punkt

51 cm



Bodenfreiheit unter Wanne

5,5 cm

Bestell-Nummer:

R73S



Material (Wanne/Deckel)

GFK



seitliche Tragebügel

mit



Eigengewicht

26 kg



Belastbarkeit

150 kg



Griffe am Deckel

Kunststoff



Länge Griffstangen eingeschoben

212 cm



Länge Griffstangen ausgezogen

265 cm



Breite breitester Punkt

70 cm



Höhe höchster Punkt

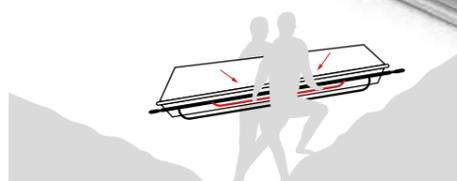
51 cm



Bodenfreiheit unter Wanne

5,5 cm

Das Modell R75s ist auf Grund seiner konstruktiven Merkmale, sowie seiner praktischen Doppelfunktion des Sargdeckels (zusätzliche Tragewanne), für die Bergung und Überführung von Verstorbenen auch aus Extremsituationen konzipiert.



1=2

Bestell-Nummer:

R74s



Material (Wanne/Deckel)

GFK



seitliche Tragebügel

ohne



Eigengewicht

37 kg



Belastbarkeit

150 kg



Griffe am Deckel

Griffstangen



Länge Griffe eingeschoben

212 cm



Länge Griffe ausgezogen

265 cm



Breite breitester Punkt

68 cm



Höhe höchster Punkt

52 cm



Bodenfreiheit unter Wanne

5,5 cm



1=2

Bestell-Nummer:

R75s



Material (Wanne/Deckel)

GFK



seitliche Tragebügel

mit



Eigengewicht

38 kg



Belastbarkeit

150 kg



Griffe am Deckel

Griffstangen



Länge Griffstangen eingeschoben

212 cm



Länge Griffstangen ausgezogen

265 cm



Breite breitester Punkt

70 cm



Höhe höchster Punkt

52 cm



Bodenfreiheit unter Wanne

5,5 cm



HIPS - Transportwannen

Die in den beiden Materialien **HIPS** und **GFK** angebotenen Transportwannen sind überall dort einsetzbar, wo ein schneller und praktischer Transport eines Verstorbenen im Vordergrund steht.

GFK - Transportwannen

Bestell-Nummer:
W90h



Material (Wanne/Deckel)	seitliche Tragebügel	Eigengewicht	Belastbarkeit	Länge Griffstangen eingeschoben	Länge Griffstangen ausgezogen	Breite breitester Punkt	Höhe höchster Punkt	Bodenfreiheit unter Wanne
HIPS	ohne	20 kg	120 kg	209 cm	264 cm	68 cm	25 cm	4,5 cm

Bestell-Nummer:
W93h



Material (Wanne/Deckel)	seitliche Tragebügel	Eigengewicht	Belastbarkeit	Länge Griffstangen eingeschoben	Länge Griffstangen ausgezogen	Breite breitester Punkt	Höhe höchster Punkt	Bodenfreiheit unter Wanne
HIPS	mit	21 kg	120 kg	209 cm	264 cm	71 cm	25 cm	4,5 cm

Bestell-Nummer:
W90s



Material (Wanne/Deckel)	seitliche Tragebügel	Eigengewicht	Belastbarkeit	Länge Griffstangen eingeschoben	Länge Griffstangen ausgezogen	Breite breitester Punkt	Höhe höchster Punkt	Bodenfreiheit unter Wanne
HIPS	ohne	20 kg	120 kg	209 cm	264 cm	68 cm	25 cm	4,5 cm

Bestell-Nummer:
W93s



Material (Wanne/Deckel)	seitliche Tragebügel	Eigengewicht	Belastbarkeit	Länge Griffstangen eingeschoben	Länge Griffstangen ausgezogen	Breite breitester Punkt	Höhe höchster Punkt	Bodenfreiheit unter Wanne
HIPS	mit	21 kg	120 kg	209 cm	264 cm	71 cm	25 cm	4,5 cm

Bestell-Nummer:
W70s



Material (Wanne/Deckel)	seitliche Tragebügel	Eigengewicht	Belastbarkeit	Länge Griffstangen eingeschoben	Länge Griffstangen ausgezogen	Breite breitester Punkt	Höhe höchster Punkt	Bodenfreiheit unter Wanne
GFK	ohne	20 kg	150 kg	212 cm	265 cm	67 cm	28 cm	5,5 cm

Bestell-Nummer:
W73s



Material (Wanne/Deckel)	seitliche Tragebügel	Eigengewicht	Belastbarkeit	Länge Griffstangen eingeschoben	Länge Griffstangen ausgezogen	Breite breitester Punkt	Höhe höchster Punkt	Bodenfreiheit unter Wanne
GFK	mit	21 kg	150 kg	212 cm	265 cm	70 cm	28 cm	5,5 cm

Sonderfarben/Sonderlackierungen



Ein immer situationsgerechter Auftritt lässt sich durch die Modelle **R70s** und **R73s** realisieren. Zusätzlich, zur Möglichkeit der Sonderlackierung nach RAL-Skala, bieten wir Ihnen das Aufbringen von eigenen Schriftzügen, Logos oder auch Ornamenten an. Eine individuelle Farbgebung und Beschriftung bietet sich an für:

- Bestatter
- Fahr- und Überführungsdienste



- Friedhofsverwaltungen
- Krematorien
- Trauerhallen



- Rettungsdienste u. Feuerwehr
- Sondereinsatzkräfte
- Luft-, Berg-, Höhlen- und Wasserrettung
- Katastrophenschutz
- Pathologie/Gerichtsmedizin



Unfall- und Transportsärge



Modelle:

Bestell-Nr.:	Katalog-Seite	Material (Wanne/Deckel)	seitliche Tragebügel	Eigengewicht	Belastbarkeit	Länge Griffe eingeschoben	Breite breiter Punkt	Höhe höchster Punkt
 R70s	8	GFK	ohne	25 kg	150 kg	212 cm	68 cm	51 cm
 R73s	9	GFK	mit	26 kg	150 kg	212 cm	70 cm	51 cm
 R74s	10	GFK	ohne	37 kg	150 kg	212 cm	68 cm	52 cm
 R75s	11	GFK	mit	38 kg	150 kg	212 cm	70 cm	52 cm
 R90h	4	HIPS	ohne	27 kg	120 kg	209 cm	69 cm	48 cm
 R93h	5	HIPS	mit	28 kg	120 kg	209 cm	71 cm	48 cm
 R90s	6	HIPS	ohne	27 kg	120 kg	209 cm	69 cm	48 cm
 R93s	7	HIPS	mit	28 kg	120 kg	209 cm	71 cm	48 cm

Transportwannen

 W70s	13	GFK	ohne	20 kg	150 kg	212 cm	67 cm	28 cm
 W73s	13	GFK	mit	21 kg	150 kg	212 cm	70 cm	28 cm
 W90h	12	HIPS	ohne	20 kg	120 kg	209 cm	68 cm	25 cm
 W93h	12	HIPS	mit	21 kg	120 kg	209 cm	71 cm	25 cm
 W90s	12	HIPS	ohne	20 kg	120 kg	209 cm	68 cm	25 cm
 W93s	12	HIPS	mit	21 kg	120 kg	209 cm	71 cm	25 cm

1

Verpackung

Für den sicheren Versand wird der Unfall- und Transportsarg mit einer schützenden Luftpolsterfolie umwickelt und in einen stabilen Versandkarton verpackt.

Das Transportgewicht liegt zwischen

36 - 54 kg, je nach Modell. (siehe Tabelle)

Karton Außenmaße:

Länge: 217 cm

Breite: 72 cm

Höhe: 56 cm

2

Versand

Der europaweite Standardversand erfolgt mittels Europaletten, auf denen bis zu 3 Unfall- und Transportsärge übereinander gestapelt werden können.

Lieferungen ins außereuropäische Ausland sind nach Rücksprache möglich.

Für Selbstabholer ist eine Abholung ab Werk ebenfalls nach Rücksprache möglich.



Modell:	R90s/h	R93s/h	R70s	R73s	R74s	R75s	W90s/h	W93s/h	W70s	W73s
Transportgewicht*	45 kg	46 kg	41 kg	42 kg	53 kg	54 kg	36 kg	37 kg	36 kg	37 kg

* inkl. Kartonage, ohne Palette.

Rechtlicher Hinweis:

Wir liefern ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abgebildete Produkte sind tlw. gesetzl. geschützt. Die Vervielfältigung und das Kopieren von Abbildungen und / oder Texten

ist ohne unser Einverständnis untersagt. (UrhG)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Gustav Michel GmbH & Co. (nachfolgend „Verkäufer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, werden nicht anerkannt. Ihrer Einbeziehung wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und abweichende Vereinbarungen

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers oder der vorbehaltlosen Übersendung der Ware.

3. Das gleiche gilt für Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und sonstige Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Abänderungen nach Vertragsschluss bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, soweit eine Auftragsbestätigung erfolgt. Im Übrigen gilt der Inhalt des Angebotes. Das gilt auch für Bestellungen gegenüber unseren Handelsvertretern und / oder Außendienstmitarbeitern.

§ 3 Preise

1. Die Preise gelten seit 01.01.2002 in Euro zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

2. Sofern nicht ein Festpreis ausdrücklich vereinbart wurde, sind die Preise bis zu dem in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot genannten Liefertermin verbindlich. Ist ein solcher nicht vereinbart, ist der Verkäufer für die Dauer von sechs Wochen ab Auftragsbestätigung bzw. Warenübersendung an die vereinbarten Preise gebunden. Danach ist der Verkäufer im Falle von nach der Auftragsbestätigung bzw. Warenübersendung erfolgten Kostensteigerungen berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen, soweit er sich nicht bereits in Lieferverzug befindet.

3. Versandkosten einschließlich der Kosten der Verpackung werden gesondert berechnet und sind vom Kunden zu tragen.

4. Bei etwa vereinbarter frachtfreier Lieferung haben die von uns genannten Preise, die zur Zeit des Angebotes gültigen Frachten- und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden daher zu Gunsten oder zu Lasten des Verkäufers an veränderte Fracht- und Nebengebührensätze angepasst, ohne dass dem Käufer insoweit ein Rücktrittsrecht zusteht.

§ 4 Bearbeitungskosten bei Warenrückgabe

Nimmt der Verkäufer mangelfreie Ware zurück, was seiner ausdrücklichen Zustimmung bedarf, ist vom Käufer eine Bearbeitungsgebühr mit der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit, Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer mitzuteilernder notwendigen Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen (einschließlich etwaig erforderlicher Importlizenzen) und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, einschließlich der fristgemäßen Zahlung von im Einzelfall gesondert vereinbarten Anzahlungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen, soweit eine Verzögerung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist. Die Bestimmungen von § 5 gelten entsprechend im Falle vereinbarter Selbstabholung durch den Kunden.

2. Fixgeschäfte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Die Lieferung erfolgt unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder Rohstoffverknappungen oder sonstiger Ereignisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, berechtigen ihn, den Liefertermin auch dann um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, wenn dieser verbindlich vereinbart worden ist. Ist die Lieferung dem Verkäufer aufgrund eines solchen Umstandes unmöglich oder nicht zumutbar, darf er vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

5. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht bzw. die Versandbereitschaft angezeigt worden ist. Bei vereinbarter Selbstabholung genügt die Anzeige der Bereitstellung der Ware am Sitz des Verkäufers.

7. Wird der Liefertermin bzw. die Lieferfrist seitens des Verkäufers nicht eingehalten, ist der Käufer verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Liefert der Verkäufer innerhalb der gesetzten Nachfrist schuldhaft nicht, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten hat, ist nach fruchtlosem Ablauf der vom Käufer gesetzten Nachfrist sein Anspruch auf eine Verzugsentschädigung - sofern er glaubhaft macht, daß ihm aus der Verzögerung ein Schaden entstanden ist - auf einen Betrag von 5 % des Nettorechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferung oder Leistung beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, aber er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und / oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangt und / oder auf der Lieferung besteht.

10. Wird die Anlieferung, der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers über den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt verschoben, so kann der Verkäufer frühestens zehn Werktagen nach Anzeige der Versandbereitschaft der Waren ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5 % an Lagergeld dem Käufer in Rechnung stellen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Dies gilt ebenfalls im Falle vereinbarter Selbstabholung durch den Kunden, wenn der Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Termin abholt.

11. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen gelten als Geschäfte für sich. Sie werden als solche in Rechnung gestellt und sind gesondert zu bezahlen.

12. Fertigungsstörungen und branchenübliche Mehr- oder Mindertieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig, es sei denn, dass eine Abweichung von der Vertragsmenge im Einzelfall für den Käufer unzumutbar ist.

13. Befindet sich der Käufer im Falle der vereinbarten Selbstabholung länger als zehn Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig in Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von weiteren zehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Verkäufers auf Geltendmachung von Schadensersatz.

§ 6 Gewährleistung

1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

2. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, natürlicher Abnutzung im üblichen Rahmen, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montagearbeiten, ungeeigneten Arbeitsmaterials, ungeeigneter Betriebsmittel, Mißachtung von Betriebsvorschriften, mangelhafter Wartung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (u. a. chemische oder elektrolytische) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

3. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

4. Darüber hinaus bestehen keine Mängelansprüche bei Produkten, die aufgrund eines Konstruktionsentwurfes oder eines Planes des Käufers auf dessen Wunsch angefertigt wurden und infolgedessen fehlerhaft sind.

5. Der Käufer hat dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

6. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn dem Verkäufer nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Mängelanzeige die Möglichkeit eingeräumt wird, die beanstandete Ware zu besichtigen.

7. Bei begründeter Mängelrüge ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachbesserung (Reparatur) oder zur Nachlieferung berechtigt.

8. Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Käufer die mangelhafte Sache herauszugeben. Dieses gilt entsprechend für mangelhafte Bestandteile, wenn diese im Rahmen der Nachbesserung durch mangelfreie ersetzt werden.

9. Ist der Verkäufer zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der Lage bzw. ist er gemäß § 439 Abs. 3 BGB zur Verweigerung der Nachbesserung bzw. der Nachlieferung berechtigt oder tritt eine Verzögerung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung über eine angemessene Frist hinaus ein, die der Verkäufer zu vertreten hat oder schlägt die Nachlieferung bzw. Nachbesserung zweimal fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herausgabe der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. des Verbrauchsgüterkaufs) erfüllt sind. Daher bestehen insbesondere keine Rückgriffsansprüche, wenn der Käufer mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen im Rahmen einer Garantie oder aus Kulanz getroffen hat.

11. Soweit die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) insbesondere hinsichtlich der Rückgriffhaftung (§§ 478 ff. BGB) mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen keine Anwendung finden, gilt eine einjährige Gewährleistungsfrist, § 438 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, bleiben unberührt.

12. Die gesetzlichen Folgen einer Verletzung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rückgriffpflicht bleiben unberührt.

13. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen § 11. Weitergehende oder andere als die in diesem Paragraphen und § 11 geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 8 Produktangaben

1. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Der Käufer hat sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

2. Zeichnungen sowie die Gewichts- und Maßangaben in Prospekten und Katalogen sind sorgfältig erstellt, bei offensichtlichen Irrtümern bleiben nachträgliche Korrekturen vorbehalten.

§ 9 Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten - bzw. durch den Käufer abgeholten Waren - bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zum Ausgleich sämtlicher bestehender und künftiger Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung vor.

2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware gesondert von ähnlichen Waren anderer Firmen sachgemäß zu lagern, aufzubewahren und als aus der Lieferung des Verkäufers stammend zu kennzeichnen.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, einzubauen oder zu verarbeiten. Nicht zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang gehört die Verarbeitung, der Einbau oder Verkauf an solche Abnehmer, die mit dem Käufer ein Abtretungsverbot vereinbart haben, die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware, und/oder die Vorbehaltsware zum Gegenstand von Factor- und/oder Sale-Lease-Back-Verfahren durch den Käufer gemacht wird. Ansonsten kann diese Ermächtigung nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Verarbeitung, Einbau, unerlaubte Handlung, Versicherung usw.) bezüglich der Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages der gelieferten Waren an den Verkäufer ab. Nimmt der Käufer der Forderung aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrent auf, ist die Saldoforderung in Höhe des Rechnungsbetrages abgetreten.

5. Der Käufer ist befugt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Die Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer. Der Verkäufer erwirbt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB das Eigentum an der neuen Ware, während der Käufer die Ware für den Verkäufer in Verwahrung hält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren steht dem Verkäufer ein Mitgeltum an der neuen Ware zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende Ware gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltsware.

6. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die an den Verkäufer abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur dann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Abtretung der vorstehenden Forderungen dem Schuldner anzuzeigen. Außerdem ist der Verkäufer dann berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. Zur Durchsetzung der Rechte des Verkäufers gemäß Abs. 7 ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer gegenüber alle erforderlichen Angaben zu machen und sämtliche erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

9. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte sowie bei Beschädigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Vollstreckungsbeamte und Dritte sind durch den Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

10. Der Käufer hat weiterhin dem Verkäufer alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des Verkäufers erforderlich sind.

11. Der Verkäufer hat die Sicherungswerte auf Verlangen des Käufers teilweise freizugeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachteilig um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10 Zahlung

1. Die Rechnungen des Verkäufers sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungserstellung (gemäß Rechnungsdatum) mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Leistet der Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung oder der Zugang dieser selbst unsicher, kommt der Käufer, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Wechseln oder Checks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wird.

3. Gerät der Käufer, der Verbraucher ist in Verzug, kann der Verkäufer Zinsen von 5 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen. Ist der Käufer nicht Verbraucher, so beträgt der Verzugszins 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Der Käufer kann dagegen nicht einwenden, dass dem Verkäufer nur ein geringerer oder gar kein Zinsschaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt es jedoch unbenommen, den Verzugszins anhand der nachweislich entstandenen Kosten zu berechnen.

4. Zur Herinnahme von Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Werden im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen Wechsel erfüllungshalber hereingenommen, gehen die bankmäßigen Diskont- und Einzugsgebühren bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Wechselgebers und sind sofort in bar zahlbar.

5. Unabhängig von im Einzelfall gesondert vereinbarter Zahlungsverbindlichkeiten werden dem Verkäufer zustehende Forderungen sofort fällig, wenn in der Person des Käufers Umstände eintreten, die ein Festhalten an getroffenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht mehr zumutbar machen. Dieses ist der Fall bei begründeten Anzeichen für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, insbesondere bei Einstellung der Zahlungen, Scheck- und Wechselprotesten oder Zahlungsverzug, wenn dadurch erkennbar wird, dass der Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. In diesem Fall ist der Verkäufer zudem berechtigt, dem Käufer eine Frist zu setzen, in welcher der Käufer nach Wahl des Verkäufers Zug um Zug gegen die Leistung die Gegenleistung zu bewirken oder zusätzliche Sicherheiten zu bestellen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der vom Verkäufer gesetzten Frist, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Im Rahmen der Mängelgewährleistung darf der Käufer Zahlungen nach berechtigter Erhebung der Mängelrüge nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Sachmangel stehen. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ausgeschlossen.

7. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Die Abtretung von Forderungen des Käufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer ist nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers gestattet.

§ 11 Schadensersatz / Haftungsbegrenzung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eintritt, in Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen ist.

3. Der Käufer hat für den Fall, dass er von seinem Abnehmer oder dessen Abnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird, dem Verkäufer binnen angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, bevor er sich anderweitig „Ersatz“ verschafft. Der Käufer hat diese Verpflichtung entsprechend seinem Abnehmer aufzuerlegen. Verletzt der Käufer diese Verpflichtungen, so behält sich der Verkäufer vor, den Aufwendungsersatz auf den Betrag zu kürzen, der ihm bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre. § 444 BGB bleibt unberührt.

4. Aufwendungsersatz für Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung des Käufers gegenüber seinem Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn der Käufer von seinem Recht, diese Art der Nacherfüllung bzw. beide Arten der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern, entgegen seiner Schadensminderungspflicht keinen Gebrauch gemacht hat.

5. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für die Rückgriffhaftung.

6. Für die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit der Ware gelten die für diese Ansprüche verbindlichen Verjährungsfristen (vgl. § 7).

§ 12 Datenschutz

1. Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder durch Dritte bekannt werdenden personenbezogenen Daten des Käufers werden vom Verkäufer in einer automatisierten Datei gespeichert und für den Geschäftsverkehr verarbeitet (Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz).

2. Der Käufer willigt in die Verarbeitung der über ihn unmittelbar oder durch Dritte bekannt werdenden personenbezogenen Daten durch den Verkäufer ein.

§ 13 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. An Kostenveranschlagungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden „Unterlagen“) behält sich der Verkäufer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2. Erfüllungsort für die beiderseitigen Haupt- und Nebenschulden aus dem Vertragsverhältnis sowie aller aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Rechte und Pflichten ist Iserlohn.

3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Iserlohn, wenn der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

GUSTAV MICHEL GMBH & CO. KG (Stand: 10/2004)



SARGGRIFFE

KREUZE



CHRISTUSKÖRPER

ZUBEHÖR



**Gustav Michel
GmbH & Co.**

Baarstraße 214

D-58636 Iserlohn

Tel.: +49 (0) 23 71 / 49 11

Fax: +49 (0) 23 71 / 4 56 03

E-Mail: info@sargbeschlag.de



www.sargbeschlag.de